



DAfMR **Netzwerk Menschenrecht**

Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department Schleswig-Holstein

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Hinweise an Exekutivorgane auf Haftungsfolgen bei Vollstreckung von NICHTIGKEITEN

Eigenverantwortliches Handeln ohne Staatshaftungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vollstrecken Sie auch (gar nicht vollstreckbare) **Nichtigkeiten** in Teildeutschland ohne Überprüfung der Akten auf die Wirksamkeit der Ihnen erteilten Aufträge? Bedenken Sie bitte, daß Sie nach Ihren Dienstvorschriften (zu Ihrer persönlichen Sicherheit) zur **vorherigen Überprüfung** Ihrer Unterlagen **verpflichtet** sind. Lassen Sie sich bitte nicht täuschen!

Deutsches Recht kennt maschinelle Schriftsätze ohne Unterschrift nicht.

Eine Unterschriftsbeglaubigung muß nach §34 VwVfG, §65 BurkG enthalten:

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Amtsigel

Beispiele, wie in der Justiz Dokumente und Urkunden nicht unterzeichnet werden!

Ausführlicher noch unter www.Bund-fuer-das-Recht.de

Originale können jederzeit bei uns eingesehen werden!

Hochachtungsvoll

gez. Lohneis
Oberstaatsanwalt

Es fehlt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Haftbefehl

gez. Huber
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Coburg, den 17. JULI 2006

**Hier wird bestätigt, dass
auf dem Original keine
Unterschrift steht**

Wank
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle





Die Beglaubigung beglaubigt nur, **daß der Text mit dem Text** auf dem Original übereinstimmt. Die Unterschrift des Richters wird nach § 34 VwVfG **nirgends bestätigt**. Wer trägt für die dann illegale Verhaftung nun die Verantwortung? Der Richter? Dieser hat **nicht** unterschrieben und kann für die **Handlung der Polizisten** nicht verantwortlich gemacht werden.

Die beglaubigende Justizangestellte? Sie hat zwar den Text des Haftbefehls beglaubigt, aber nicht die fehlende Unterschrift. Außerdem darf eine Justizangestellte nicht beglaubigen, sondern **nur ein URKUNDSBEAMTER** der Geschäftsstelle. Denn eine Justizangestellte unterliegt **nicht** dem Beamtengesetz.

Die ausführenden Polizisten? Ja, sie haften persönlich, sie sind diejenigen, die sich vor Auftragsausführung vergewissern **müssen**, ob der Haftbefehl auch ordnungsgemäß ausgestellt ist und die volle Unterschrift des verantwortenden Richters trägt. Tun sie das nicht, führen sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen **ungültigen** Haftbefehl aus, handeln sie in **EIGENVERANTWORTUNG** und können **persönlich** für die Folgen (z.B. Schadenersatz) haftbar gemacht werden.

Es ist ein Irrtum von Ihnen, anzunehmen, daß Sie im Verfahren schuldfrei handeln, denn Sie begehen täglich Menschenrechtsverletzungen gegen das Bekenntnis des Deutschen Volkes nach Art. 1(2) GG, weil die Menschenrechtsverletzung nicht als Straftat definiert worden ist. Das ist ein Staatsaufbaumangel, womit das Grundgesetz und auch die Landesverfassungen außer Kraft gesetzt worden sind. Und deswegen machen Sie weiter, weil Sie für die Straftaten nach §1 StGB irrtümlich nicht bestraft werden. Dafür steht das Deutsche Amt für Menschenrechte, daß nach Völkerrecht Art. 25 GG diese Straftaten geahndet werden. Nur nach Völkerrecht dürfen **Behörden für Menschenrechte** diese Straftaten verfolgen. Das Deutsche Amt für Menschenrechte ist per Verfassung (Charta) ein solches Organ.

Sie verlangen von den Menschen, daß sie Entscheidungen von Gerichten akzeptieren sollen, die nach §34 VwVfG formwidrig beglaubigt, noch nicht ein Mal von den Entscheidenden unterschrieben sind? Sie würden doch kein Konto bei einer Bank bekommen, wenn Sie nicht unterschreiben. Ihre Erklärung wäre doch ungültig, wenn Sie behaupten, Ihre Unterschrift würde sich bei Ihren Originalunterlagen befinden. Da Ihr Original unterschrieben wäre, braucht die Zweit- oder Abschrift für die Bank nicht unterschrieben werden, so Ihre Argumentation bei der Bank, genauso, wie die Gerichte argumentieren? Mit diesem Taschenspielertrick werden alle nichtigen Verwaltungsakte in Teildeutschland erzeugt, insbesondere die sogenannten formwidrigen Haftbefehle, die die Originalunterschrift des Haftrichters haben müssen, wenn diese legal vollstreckbar **wären**. Sie sind ein Teil eines riesig-nichtigen und betrügerischen Verwaltungsakts nach §357 StGB durch kettenmäßige Anstiftung untergebener Personen zu Straftaten durch mittelbare und unmittelbare Urkundenfälschung im Rechtsverkehr.

Ihr Dienstherr hat nur eine Zulassung nach Kontrollratsgesetz Nr. 35 in Verbindung mit §16 GVG. Deswegen sind die Geschäftsverteilungspläne formwidrig erstellt und die Entscheidungen formwidrig herausgegeben, damit eine **Nichtigkeit** erzeugt wird (§43 VwVfG), um später zu behaupten, es war doch alles NICHTIG!

Und dann haften Sie nach §§179, 823 BGB mit der Sippenhaftung nach Deutschem RECHT. Ohne Staatsgerichte auch keine Staatsanwaltschaft, nur quasi Gerichte und quasi Staatsanwaltschaften, denn die Bundesrepublik und die Verwaltungszonen in Teildeutschland simulieren in einem Provisorium. Die Bundesrepublik ist zwar de facto als Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach Art. 65, 133 GG, aber nicht de jure (§15 GVG) (Rittersturzkonferenz, Frankfurter Dokumente, Überleitungsvertrag...) vorhanden.

<http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2008/rittersturzkonferenz.pdf>

Sie sind Dienstleister, deswegen Ihr Dienstaussweis, kein Amtsausweis, genauso Ihr sogenannter Direktor oder Richter des Amtsgerichts ohne Unterschrift auf dem nichtigen Haftbefehl. Ihre Vollstreckung ist nach §44 VwVfG nichtig, weil Sie eine völkerrechtliche Straftat nach Art. 25 GG, -**übergeordnetes RECHT**-, begehen. **Es darf Niemand wegen privater Forderungen inhaftiert werden**. Daher machen Sie sich durch das Ausstellen eines Haftbefehls schuldig. Sie begehen Straftaten wegen der Verletzung von Menschenrechten gegen Art. 11 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.2.de.pdf>) und Zusatzprotokoll Nr. 4, Art. 1 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950).

Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_191_01/index.html

Denn mit dem Haftbefehl möchten Sie, daß eine Person gegen sich selbst unter Zwang Angaben macht, was nach §136a StPO ungültig ist. Das ist selbst unter Kriegerrecht unzulässig. Das wäre Folter nach den römischen Statuten des internationalen Völkerstrafrechts und dafür müssten Sie dann auch schwer bestraft werden. Da es keine Staatsgerichte nach §15 GVG gibt, ist der Ihnen vorliegende Vollstreckungstitel ebenso formwidrig und illegal. Das Deutsche Amt für Menschenrechte ist für den Opfer-Täter-**SCHUTZ** angetreten. Beachten Sie bitte unsere Hinweise in Ihrem ureigensten Interesse.

§ 63 Bundesbeamtengesetz - Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

Niemand ist verpflichtet, ein nicht öffentlich-rechtliches und nicht rechtsverbindliches Urteil eines Standgerichts zu akzeptieren. Diese Straftat ist völkerrechtlich definiert und Sie können sich bei eigenverantwortlichen Handlungen **nicht** auf §1 StGB berufen. Im Ausland könnten Sie bei Nichtbeachtung unserer Hinweise dann plötzlich inhaftiert werden durch einen internationalen Haftbefehl des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Lassen Sie Ihren Auftrag vom gesetzlich-amtierenden RICHTER nach Deutschem RECHT (Rechtsgrundlage §11 StGB) **unter Vorlage seines Amtsausweises** unterschreiben und von einem Urkundsbeamten (nicht Justizangestellte) nach Deutschem RECHT seine Unterschrift beglaubigen (§34 VwVfG). Sie werden staunen, daß es nicht geht! Wenn Sie diese einfachen Regeln des §119, 125-129, 179 BGB nach §§415, 444, 579, 580, 1059 ZPO erfüllt haben, wären wir Ihnen sogar dabei behilflich, daß die eidesstattliche Versicherung freiwillig auf Ihrem Tisch landet. Aber lassen Sie sich bitte nicht zu strafbaren Handlungen verleiten, auch nicht von Ihrem Vorgesetzten, wenn Sie für Ihre persönlichen Handlungen eigenverantwortlich persönlich haften.

Hinweis auf die Remonstrationspflicht

Jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von Unrecht zur Kenntnis nimmt, und nicht zur Bewahrung der grundgesetzgemäßen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist automatisch (auch bei Wegschauen oder billiger Duldung) Mittäter nach StGB § 25. Nach StGB § 138 ist der öffentlich Bedienstete und auch jeder andere Bürger u. a. in Fällen des Hochverrates, Völkermordes, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtsbeugung und Strafvereitelung. Die **Remonstrationspflicht** ist im Bundesbeamtengesetz § 25 ausdrücklich verankert. Wer von den Bediensteten beachtet aber schon so etwas, wenn er seinen Posten behalten will? Die Nichtbeachtung bedeutet dann auch noch Korruption! Bedenken Sie das bitte.